

Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Potenzial der Kindertagespflege in Bayern nutzen I: Qualifizierung gesetzlich festlegen und flächendeckend anheben

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei der nächsten Novellierung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG)

- einen Mindestumfang von 300 Unterrichtseinheiten (UE) für die Grundqualifizierung von Kindertagespflegepersonen festzulegen. Davon sind 160 UE tätigkeitsvorbereitend zu absolvieren und bilden die Voraussetzung für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis auf Zeit. Die restlichen 140 UE sind tätigkeitsbegleitend innerhalb von 24 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit zu leisten, um die dauerhafte Pflegeerlaubnis zu erlangen.
- für bereits tätige Kindertagespflegepersonen mit geringerer Qualifizierung als 300 UE Möglichkeiten zur freiwilligen Nachqualifizierung festzuschreiben und entsprechende Anreize zu schaffen.

Begründung:

Das bayerische Landesjugendamt hat eine Broschüre „Qualifizierungsplan für Kindertagespflegepersonen“ aufgelegt. Darin wird eine Grundqualifizierung im Umfang von 100 Unterrichtsstunden vorgeschlagen. Trotz zusätzlich vorgesehener tätigkeitsbegleitender Fort- und Weiterbildungen hat Bayern damit das niedrigste empfohlene und tatsächlich in empirischen Studien bestätigte Qualifizierungsniveau in der Kindertagespflege. Landesweit bestehen zudem erhebliche, nicht nachvollziehbare Unterschiede bezüglich der Mindestvoraussetzung für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis. Diese Heterogenität ist aus mehreren Gründen problematisch: Die Qualität der frühkindlichen Bildung und Betreuung in bayerischen Kindertagespflegestellen ist stark ortsabhängig. Welche frühe Bildungserfahrungen Kinder in der Kindertagespflege machen, wird vielfach dem Zufall überlassen. Auch sind die Rahmenbedingungen und die Attraktivität der Tätigkeit für (angehende) Kindertagespflegepersonen regional sehr unterschiedlich.

Das Bundesprogramm Kindertagespflege (2016-2018) und das Bundesprogramm ProKindertagespflege (2019-2021) forderten und förderten in den letzten Jahren die Anhebung der Grundqualifizierung von Kindertagespflegepersonen auf mindestens 300 UE. Auch landesspezifische Regelungen, z.B. aktuell in Baden-Württemberg und Mecklenburg-

Vorpommern, zeigen, dass eine kompetenzorientierte Mindestqualifizierung im Umfang von 300 UE gute Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege begünstigt.

Ein mittlerweile gängiges, erfolgreiches Modell einer solchen kompetenzorientierten Grundqualifizierung im Umfang von 300 UE bietet das sog. Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB). Es wurde vom Deutschen Jugendinstitut in München entwickelt und wird vom Bundesverband Kindertagespflege seit 2016 bundesweit umgesetzt. Darin enthalten sind 160 tätigkeitsvorbereitende und 140 tätigkeitsbegleitende Unterrichtseinheiten, außerdem verbindliche Praktika und Selbstlerneinheiten. Damit ist dieses Modell auch an die jetzige unverbindliche Empfehlung des bayerischen Landesjugendamtes anschlussfähig. Es ermöglicht kompetenzorientiertes, praxisnahes Lernen und die Reflexion von eigenen pädagogischen Haltungen und Handlungen und sichert somit die Qualität der Kindertagespflege als Angebot der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung. Systematische Vernetzung, Supervision und Fachberatung sind hier bereits während der Grundqualifizierung inbegriffen und ermöglichen auch darüber hinaus fachlichen Austausch und Unterstützung, die gerade für die überwiegend solo-selbstständigen Kindertagespflegepersonen besonders wichtig sind.

Bereits in Bayern tätige Kindertagespflegepersonen könnten im Rahmen der 140 tätigkeitsbegleitenden Unterrichtseinheiten zielgerichtet und kontextspezifisch weitergebildet werden. Auch für die Anerkennung der Ausbildung von pädagogischen Fachkräften, die in der Kindertagespflege tätig werden wollen, bietet das QHB-Modell sinnvolle Wege.

Die hier geforderte gesetzliche Regelung zur Mindestqualifizierung angehender Kindertagespflegepersonen wird sowohl die frühpädagogische Qualität für die betreuten Kinder als auch die Rahmenbedingungen für die Tagesmütter und Tagesväter verbessern. Dadurch steigen die Attraktivität der Tätigkeit und das Potenzial, neue Zielgruppen für die Kindertagespflege zu erschließen.

Weiterführende Informationen zur kompetenzorientierten Grundqualifizierung nach dem QHB: Bundesverband für Kindertagespflege, <https://www.bvktp.de/projekte/projekt-qhb-und-bundesprogramm-prokindertagespflege/>

Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Potenzial der Kindertagespflege in Bayern nutzen II: Leistungsgerechte Vergütung verbindlich regeln

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert:

- die im Moment unverbindlichen Empfehlungen des Bayerischen Landkreises und des Bayerischen Städtetages für die Kindertagespflege durch ein verbindliches und zukunftsfähiges Vergütungsmodell, z.B. nach dem Vorbild Baden-Württembergs, zu ersetzen. Darin sind Festlegungen von Mindestsätzen für jede der drei Komponenten der sog. „laufenden Geldleistung“ nach §23 Abs. 2 SGB VIII vorzunehmen.
- diese „laufende Geldleistung“ leistungsgerecht und dynamisiert zu gestalten, um beispielsweise Zusatzqualifikationen der Kindertagespflegeperson zu honorieren und mit der Preis- und Lohnentwicklung im Freistaat Schritt zu halten.
- Abweichungen nach oben, beispielsweise um Unterschiede bezüglich der Lebenshaltungskosten in bayerischen Regionen auszugleichen, auch zukünftig auf der Grundlage kommunaler Entscheidungen zuzulassen. Ein Unterschreiten der Mindestsätze ist dagegen zu unterbinden.

Begründung:

Grundsätzliches zur Förderung und Vergütung der Kindertagespflege wird auf Ebene des Bundes durch das SGB VIII geregelt. Demnach besteht die „laufende Geldleistung“ aus folgenden Komponenten:

- (1) die Kostenerstattung von Sachaufwendungen
- (2) den Anerkennungsbeitrag der Förderungsleistung
- (3) die (Teil-)Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung, zur angemessenen Altersvorsorge, Kranken- sowie Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 SGB VIII).

Näheres können die einzelnen Landesgesetzgebungen festlegen. Und die konkrete Umsetzung obliegt immer den kommunalen Verwaltungen, dort meist den örtlichen Jugendämtern als Träger der Jugendhilfe. Die Bundesländer haben somit die Möglichkeit, die Rahmenbedingungen zur Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson zu gestalten. Bayern macht davon kaum

Gebrauch. Auf Landesebene existieren im Freistaat neben den grundsätzlichen Regelungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG), in dem die Vergütung von Kindertagespflegepersonen nicht näher beschrieben wird, Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags. Diese enthalten u.a. unverbindliche Hinweise zur Gestaltung der „laufenden Geldleistung“. Die fehlende Verbindlichkeit nutzen die Kommunen entsprechend und so variiert die Vergütung im Freistaat sehr stark. Hinzu kommt, dass manche Städte und Landkreise die Hälfte der Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung übernehmen, andere wieder nicht. Meist fehlt jegliche Dynamisierung der Stundensätze, so dass Preissteigerungen nicht berücksichtigt werden. Da in der Regel die Betreuungsstunden pro Kind als Grundlage der Vergütungssätze dienen, wird mittelbare pädagogische Arbeit, beispielsweise das Dokumentieren von Entwicklungsprozessen der Kinder, die Vorbereitung pädagogischer Angebote oder die Durchführung von Elterngesprächen, nicht vergütet, obwohl diese im Hinblick auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag, den die Kindertagespflege hat, unverzichtbar sind.

Die Vergütung von Kindertagespflegepersonen soll nach dem SGB VIII „leistungsgerecht“ gestaltet werden. Das meint die angemessene Berücksichtigung von Qualifikationen der Kindertagespflegepersonen und von Merkmalen der betreuten Kinder, z.B. Alter oder Behinderung sowie Sozialraum. Tatsächlich aber stammt die in Bayern umgesetzte Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege aus einer längst vergangenen Zeit, als Tagesmütter in der Regel bei dem Ehemann mitversichert waren, eigene, ausreichende Räumlichkeiten ohne nennenswerte zusätzliche Kosten nutzen konnten und eine Aufwandsentschädigung als Zuverdienst zum Familieneinkommen angemessen gewesen sein mag.

Die Kindertagespflege hat sich weiterentwickelt, der Bedarf an Plätzen und die Anforderungen an frühpädagogische Qualität und Professionalität sind gestiegen. Dementsprechend braucht es auch ein neues, attraktives Vergütungsmodell, das es ermöglicht, die Tätigkeit auch existenzsichernd auszuüben. Eine Grundlage hierfür kann das Modell des Bundesverbands der Kindertagespflege e.V. bieten. Hier wird die Leistungsbemessung nach Tätigkeitsmerkmalen erhoben (analog zum TvÖD), Abwesenheiten wie Urlaub, Fortbildung sowie Krankheit berücksichtigt, mittelbare pädagogische Arbeit vergütet und Leistungsstunden unabhängig von der Anzahl gleichzeitig betreuter Kinder definiert. Auch auf Länderebene existieren gute, funktionierende Vergütungsmodelle: In Thüringen, Schleswig-Holstein und im Saarland wurden auf Landesebene Mindesthöhen der laufenden Geldleistung definiert.

In Baden-Württemberg haben Landkreistag und Städtetag Baden-Württemberg mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg und den zuständigen Fachverbänden weitestgehend Konsens zur Mindesthöhe der Vergütung in der Kindertagespflege erreicht (KVJS Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg u.a. 2018). Nach landesweiter Empfehlung erhalten Kindertagespflegepersonen seit 01.01.2019 einen Euro mehr pro Kind und Stunde. Diesen zusätzlichen Euro teilen sich Land und Kommune jeweils zur Hälfte. Für die Betreuung von Kindern U3 ergibt sich damit eine Geldleistung von 6,50 €, für Kinder Ü3 von 5,50€ pro Kind und Stunde. Zusätzlich zur entsprechenden Vergütung erhalten Kindertagespflegepersonen die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Damit hat Baden-Württemberg, trotz fehlender gesetzlicher Verbindlichkeit, ein verlässliches Vergütungs- und Qualifizierungsmodell in der Kindertagespflege, das großzügig mit Mitteln aus dem Gute-Kita-Vertrag unterstützt wird.

Ein verbindliches Vergütungsmodell für die Kindertagespflege in Bayern, das leistungsgerecht und dynamisiert gestaltet ist, würde die Rahmenbedingungen für bereits tätige und die Attraktivität für potenzielle Kindertagespflegepersonen deutlich erhöhen. Das wäre auch eine effektive Maßnahme, um gegenwärtigen und zukünftigen Engpässen bei der Kindertagesbetreuung und der Ganztagesbetreuung von Grundschulkindern zu begegnen. Mittelfristig würde ein solches Vergütungsmodell, das auch Zusatzqualifikationen honoriert, sowohl die pädagogische Qualität in der Kindertagespflege als auch das Ansehen der Tätigkeit verbessern.

Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Potenzial der Kindertagespflege in Bayern nutzen III: Qualitätsentwicklung fördern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert

- ein Förderprogramm für die Kommunen des Freistaates aufzulegen, um die Kindertagespflege als öffentlich gefördertes Angebot im System der Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) qualitativ und quantitativ zu stärken.
- Im Förderprogramm sollen folgende Maßnahmen mit struktureller und finanzieller Unterstützung unterlegt werden:
 1. Die bereits bestehenden Fachberatungsstrukturen für die Kindertagespflege in Bayern werden ausgebaut, sodass das Förderziel ein*e Fachberater*in für maximal 30 Kindertagespflegepersonen oder für bis zu 90 Kindertagespflegeverhältnisse erreicht wird.
 2. Den Fachberater*innen vor Ort wird insbesondere die Zuständigkeit für pädagogische Beratung und Fallsupervision der Kindertagespflegepersonen übertragen.
 3. Niedrigschwellige Vernetzung zwischen Kindertagespflegepersonen und Kooperationen mit Kindertageseinrichtungen, den dortigen Fachkräften und anderen Akteur*innen im FBBE werden ermöglicht.
 4. Es werden Anreize für die Teilnahme an Weiterbildungen geschaffen.

Begründung:

Öffentlich geförderte Kindertagespflege ist rechtlich weiter gefasst als die Gewährleistung von Kinderbetreuung. Darin beinhaltet ist nach § 23 Abs. 1 SGB VIII „die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson“.

Damit Kindertagespflegepersonen dem Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern gerecht werden können, sollen sie nach dem Willen des Gesetzgebers im öffentlich regulierten System der Frühen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) systematisch eingebunden und unterstützt werden. Sie haben ein Recht auf Qualifizierung, Weiterbildung,

Beratung und Begleitung, nicht nur in pädagogischen Bereichen, sondern auch bei administrativen Tätigkeiten. Auch gehört die Vermittlung von Kindern in die Kindertagespflege zu den Pflichten der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, damit fällt auch die Beratung von Eltern zu Fragen der Kindertagesbetreuung den Fachberatungen zu.

Die Bereitstellung dieser Beratungsleistung liegt in der Regel in der Verantwortung der Jugendämter. Fachberatungen, die Kontrollfunktionen, wie z.B. Eignungsüberprüfung oder auch Erteilung der Pflegeerlaubnis übernehmen und als Fachaufsicht für die meist selbstständig tätige Kindertagespflegeperson fungieren, sind häufig direkt bei den Jugendämtern angestellt. Dort können auch die Vermittlung von Kindertagespflegeverhältnissen und die Beratung von Eltern angesiedelt sein. Manche Fachberatungsfunktionen, häufig im Zusammenhang mit der Grund- oder Weiterqualifizierung, mit Supervision, pädagogischer Beratung und Vernetzung, werden von freien Trägern der Jugendhilfe oder von Bildungsträgern im Auftrag der Jugendämter übernommen.

Seitens des Gesetzgebers ist also eine individuelle, enge und konstruktive Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen vorgesehen, die zur Qualitätssicherung nicht nur zu Beginn der Tätigkeit, sondern kontinuierlich angeboten werden soll. Vielfach ist jedoch eine Fachberatung in Bayern für sehr viele Kindertagespflegepersonen verantwortlich und diese soll zugleich die Beratung zu allen Themenbereichen übernehmen. Rollenkonflikte bei der gleichzeitigen Ausübung von Kontroll- und Beratungsfunktionen erschweren die Arbeit von Fachberatungen für die Kindertagespflege.

Mehr als 2/3 der Kindertagespflegepersonen in Bayern sind Solo-Selbstständige, knapp 1/3 arbeitet im Rahmen einer Großtagespflegestelle in einem kleinen Team von 2 bis 3 Personen. Der Bedarf nach individueller Beratung ist sehr groß. Pädagogische Begleitung ist zur Qualitätssicherung, zur Qualitätsentwicklung, zur Gewährleistung des Kinderschutzes und zur frühkindlichen Bildung von besonderer Bedeutung. Hinzu kommt, dass Kindertagespflegepersonen auch Beratung in organisatorischen und rechtlichen Fragen bedürfen.

Weiterbildungsmöglichkeiten sind entscheidend für die Qualitätssicherung in jedem Tätigkeitsbereich, in der Kindertagespflege sind sie aus mehreren Gründen von besonderer Bedeutung. Kindertagespflegepersonen betreuen in Bayern aktuell überwiegend Kinder unter drei Jahren, darauf sind auch die Grundqualifizierungen ausgerichtet. Andere und erweiterte Tätigkeitskontexte gewinnen jedoch an Bedeutung: inklusive Kindertagespflege, Kindertagespflege im Verbund (Großtagespflege) oder auch die Betreuung von Grundschulkindern. Auch sollen nach dem Willen der Staatsregierung Kindertagespflegepersonen vermehrt als Assistenzkräfte in Kindertageseinrichtungen eingestellt werden. Für all diese heterogenen Kontexte bedarf es spezifischer, kompetenzorientierter Qualifizierungsmöglichkeiten. Weiterbildung kann auch entscheidend zur Vernetzung der Kindertagespflegepersonen beitragen.

Der systematische Ausbau von Möglichkeiten zur Fachberatung, pädagogischer Qualitätsentwicklung, Weiterbildung und Vernetzung von Kindertagespflegepersonen untereinander, aber auch mit anderen Akteuren im System der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung, birgt das Potenzial, sowohl die Qualität des frühpädagogischen Bildungsangebots in der Kindertagespflege zu erhöhen, als auch die Rahmenbedingungen für Kindertagespflegepersonen zu verbessern. Dieses wiederum kommt Kindern, Eltern, bereits tätigen und zukünftigen Kindertagespflegepersonen zugute.

Weiterführende Informationen zur Praxis der Fachberatung für Kindertagespflege:
https://www.ksh-muenchen.de/fileadmin/user_upload/Publ_Praxis_der_Fachberatung_Dez17.pdf

Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Potenzial der Kindertagespflege in Bayern nutzen IV: Vertretungsstrukturen gesetzlich festlegen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei der nächsten Novellierung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG)

- für die Kindertagespflege als öffentlich gefördertes Angebot im System der Frühkindlichen Bildung Betreuung und Erziehung (FBBE) verlässliche Vertretungsstrukturen in jeder Kommune gesetzlich festzuschreiben und mit entsprechender Förderung zu hinterlegen.
- zu veranlassen, dass die konkrete Ausgestaltung der Vertretungsregelungen regional und kommunal abgestimmt wird, um den lokalen Gegebenheiten und Bedarfen gerecht zu werden.

Begründung:

Jugendämter sollen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Vermittlung von Kindern in die Kindertagespflege und damit die Beratung von Familien übernehmen, die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen ermöglichen und die Ersatzbetreuung für den Fall, dass eine Tagespflegeperson ausfällt, gewährleisten. Trotz eines anderslautenden gesetzlichen Auftrags bleibt es in Bayern den überwiegend solo-selbstständigen Kindertagespflegepersonen oft selbst überlassen, für Vertretung zu sorgen. Wenn die Kindertagespflegeperson erkrankt und keine Vertretungsmöglichkeiten hat, fällt für die Eltern die Kindertagesbetreuung ersatzlos und u.U. sehr kurzfristig aus. Das beeinträchtigt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Auf der anderen Seite brauchen Kindertagespflegepersonen im Krankheitsfall Zeit zur Genesung und sollen auch im Sinne des Infektionsschutzes nicht mit Krankheitssymptomen arbeiten. Auch sollten sie Erholungsurlaub beanspruchen können, ohne dass Sie damit „ihre“ Familien im Stich lassen oder die eigene Existenz gefährden müssen.

Bundesweit existieren bereits erprobte Modelle, z.B. sind Stützpunkte mit fachlicher Beratung und Vermittlungsleistung oder auch Tandem-Lösungen denkbar, die auch für Bayern adaptierbar wären. Der Bundesverband Kindertagespflege arbeitet aktuell nach eigenem Bekunden an einer Publikation, die bereits praktizierte Vertretungsmodelle analysiert und zur Orientierung von

Kommunen und freien Bildungsträgern dienen soll. Die dazugehörige Veröffentlichung wird im Frühjahr 2021 erwartet (<https://www.bvkt.de/themen/vertretungsregelungen-und-modelle/>).

Auch in bayerischen Kommunen gibt es bereits punktuell Bemühungen, die Vertretung in der Kindertagespflege zu regeln. Dies ist jedoch bei Weitem nicht flächendeckend der Fall, und nicht jede lokale Regelung ist auch wirklich praxistauglich. Es werden daher unterschiedliche Lösungen benötigt, die in den bayerischen Kommunen entsprechend den lokalen Gegebenheiten vor Ort implementiert werden. Die Beteiligung unterschiedlicher Akteur*innen im kommunalen FBBE-System ist bei der Lösungsfindung sehr zu empfehlen.

Gelungene Vertretungsregelungen sind sowohl aus Sicht der Eltern, die Kindertagespflege für ihre Kinder in Anspruch nehmen, als auch für die Kindertagespflegepersonen selbst von entscheidender Bedeutung. Sie haben das Potenzial, die Qualität und die Attraktivität der Kindertagespflege für Familien zu erhöhen und durch die Verbesserung der Rahmenbedingungen auch neue Zielgruppen für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson zu gewinnen.

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Cemal Bozoglu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Pädagogische Zuordnung in der Großtagespflege ausweiten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich bei der anstehenden Reform des SGB VIII auf Bundesebene dafür einzusetzen, die vertragliche und pädagogische Zuordnung in der Großtagespflege für alle Kinder auf das gesamte Kleinteam von bis zu drei Kindertagespflegepersonen zu erweitern.

Begründung:

Am 17. Dezember 2020 ist der Reformvorschlag für das SGB VIII zur Ersten Lesung im Bundestag. Hierbei geht es unter anderem um rechtliche Rahmenbedingungen für die Großtagespflege.

Bis zu drei Kindertagespflegepersonen können sich in Bayern zu einer Großtagespflegestelle zusammenschließen und auf diese Weise bis zu zehn Kinder zeitgleich betreuen. Werden in einer Großtagespflege mehr als acht Kinder betreut, muss eine der dort tätigen Personen pädagogische Fachkraft nach § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG sein. Wird die Grenze von drei Tagespflegepersonen überschritten, ist eine gesonderte Betriebserlaubnis, z.B. als Mini-Kita, einzuholen.

Nach der bisherigen Regelung im SGB VIII erfolgt im Unterschied zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes Kindes in der Kindertagespflege und somit auch in der Großtagespflege zu einer Kindertagespflegeperson: Es besteht ein sogenanntes höchstpersönliches Betreuungsprinzip. Diese Regelung, die ursprünglich für die Betreuung von bis zu 5 Kindern von einer einzigen Kindertagespflegeperson (meist in ihrem eigenen Haushalt) gedacht war, sorgt in der Großtagespflege für Probleme, z.B. in Vertretungsfällen oder bei der flexiblen Betreuung an Randzeiten. Sie verhindert auch, dass die kleine Gruppe aus Kindertagespflegepersonen als Team funktionieren kann. Die zeitliche Flexibilität und die Verlässlichkeit der Betreuung, die für Eltern sehr wichtig sind, werden durch diese Regelung eingeschränkt. Zudem geht sie an der bestehenden Realität der Großtagespflege vorbei, in der die betreuten Kinder sich nicht nur einer Kindertagespflegeperson besonders verbunden fühlen, sondern die Gruppe aus Kindertagespflegepersonen das Bildungs- und Betreuungsangebot gemeinsam und für alle Kinder gestaltet. Eben hierin liegt der besondere Charme der Großtagespflege.

Die Ausweitung der vertraglichen und pädagogischen Zuordnung für die Großtagespflege auf das gesamte Kleinteam (max. 3 Kindertagespflegepersonen) würde diese Probleme lösen. Die Möglichkeiten zur kollegialen Beratung und gegenseitigen Vertretung als wesentliche Qualitätsmerkmale der Kindertagesbetreuung wären somit auch in der Kindertagespflege vorhanden.